

## 8. Bestellungen von Periodika ohne Bestandsnachweise

Für periodisch erscheinende Medien, die in Nachweisinstrumenten gemäß Nummer 7.1 nicht nachgewiesen sind, gilt:

### 8.1

Bestellungen auf deutsche Zeitschriften ab 1945 werden wie folgt geleitet:

#### 8.1.1

bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die überregionale Schwerpunktbibliothek,

#### 8.1.2

wenn dort nicht vorhanden oder wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,

#### 8.1.3

wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek.

### 8.2

Bestellungen auf deutsche Zeitschriften vor 1945 werden wie folgt geleitet:

#### 8.2.1

an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:

1450-1600: Bayerische Staatsbibliothek München

1601-1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

1701-1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

1801-1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M.

1871-1912: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

#### 8.2.2

oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,

#### 8.2.3

wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913-1945).

### 8.3

Bestellungen auf ausländische Zeitschriften werden unabhängig von ihrem Erscheinungsjahr unmittelbar an die zuständige überregionale Schwerpunktbibliothek geleitet.

### 8.4

Bestellungen auf Zeitungen werden folgendermaßen geleitet:

#### 8.4.1

deutschsprachige Zeitungen an den „Standortkatalog der deutschen Presse“ bei der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen; falls dort ohne Bestandsnachweis, kann weitergeleitet werden an die regionale Pflichtexemplarbibliothek oder – wenn dort nicht vorhanden – ab Erscheinungsjahr 1913 an Die Deutsche Bibliothek,

#### 8.4.2

fremdsprachige Zeitungen und im Ausland erschienene deutschsprachige Zeitungen an die Zentralredaktion Zeitungen bei der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz.

#### 8.5

Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).